

1235 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

2. 4. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen finden Anwendung auf

- a) die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und von Anlagen für Strahleneinrichtungen,
 - b) den sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen und den sonstigen Betrieb von Strahleneinrichtungen sowie die Zulassung von Bauarten von Strahlenquellen
- und regeln die behördliche Überwachung der Umwelt auf radioaktive Verunreinigungen sowie die notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Ionisierende Strahlen“ sind Röntgen- und Gammastrahlen sowie Korpuskularstrahlen, die unmittelbar oder mittelbar Ionen zu erzeugen vermögen.
- b) „Strahlenquellen“ sind radioaktive Stoffe oder Strahleneinrichtungen.
- c) „Radioaktive Stoffe“ sind Stoffe, die zu folge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden. Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, stehen radioaktiven Stoffen gleich.

- d) „Strahleneinrichtungen“ sind Einrichtungen, die der Erzeugung von ionisierenden Strahlen dienen oder bei deren Betrieb solche Strahlen auftreten, soweit die ionisierenden Strahlen nicht zufolge spontaner Kernprozesse ausgesendet werden.
- e) „Umgang mit radioaktiven Stoffen“ ist die Gewinnung, die Erzeugung, die Lagerung, die Beförderung, die Abgabe, der Bezug, die Bearbeitung, die Verwendung und die Beseitigung radioaktiver Stoffe, ferner jede sonstige sich auf radioaktive Stoffe beziehende Tätigkeit, die eine Strahlenbelastung zur Folge haben kann.
- f) „Strahlenbelastung“ ist jede Einwirkung ionisierender Strahlen auf den menschlichen Körper, die über die natürliche Umgebungsstrahlung hinausgeht.
- g) „Strahlensbereich“ ist ein Bereich, in dem Personen einer Strahlenbelastung ausgesetzt sein können, welche die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft allgemein zulässigen Werte übersteigt.
- h) „Kontrollbereich“ ist derjenige Teil eines Strahlensbereiches, in dem Personen bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder bei ihrer Ausbildung einer Strahlenbelastung ausgesetzt sein können, welche die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft allgemein zulässigen Werte in einem solchen Maße übersteigt, daß eine ärztliche und physikalische Kontrolle dieser Personen erforderlich ist.
- i) „Überwachungsbereich“ ist derjenige Teil eines Strahlensbereiches, in dem Personen bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder bei ihrer Ausbildung einer Strahlenbelastung ausgesetzt sein können, welche die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft allgemein zulässigen Werte übersteigt, ohne daß es sich jedoch um einen Kontrollbereich nach lit. h handelt.

k) „Beruflich strahlenexponierte Personen“ sind Personen, die sich in Kontrollbereichen aufhalten oder Personen, die mit offenen radioaktiven Stoffen, deren Aktivität und Halbwertszeit bestimmte Werte übersteigt, unter besonderen Bedingungen arbeiten, sowie Strahlenschutzbeauftragte.

l) „Strahlenschutzbeauftragter“ ist eine Person, die für die in Betracht kommende Tätigkeit körperlich und geistig geeignet ist, für diese nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzt und mit dessen Wahrnehmung vom Bewilligungsinhaber oder dessen Geschäftsführer betraut ist.

§ 3. Die Behörde hat nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung festzustellen, welche Werte der Strahlenbelastung für die unter § 2 lit. g, h und i angeführten Bereiche, welche Aktivitäten und Halbwertszeiten offener radioaktiver Stoffe sowie welche besonderen Bedingungen im Sinne des § 2 lit. k maßgebend sind.

Einwirkung ionisierender Strahlen auf den menschlichen Körper

§ 4. (1) Jede Einwirkung ionisierender Strahlen auf den menschlichen Körper ist innerhalb der auf Grund dieses Bundesgesetzes festgesetzten zulässigen Strahlenbelastung so niedrig wie möglich zu halten; jede unnötige Einwirkung ist zu vermeiden.

(2) Auf den menschlichen Körper dürfen ionisierende Strahlen nach Maßgabe des jeweiligen Standes der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse ausschließlich für medizinische Zwecke angewendet werden.

II. TEIL

Bewilligungs- und Meldebestimmungen

Errichtung von Anlagen

§ 5. (1) Die Errichtung von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleineinrichtungen, die im Hinblick auf deren Betrieb schon bei ihrer Errichtung die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für den ausreichenden Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen erfordern, bedarf einer Bewilligung. Vor Erteilung der Bewilligung dürfen solche Anlagen nicht errichtet werden.

(2) Anlagen im Sinne des Abs. 1, die im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben werden sollen, sind genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung. Die Genehmigung,

die nur auf Grund des in den §§ 28 bis 31 der Gewerbeordnung geregelten Verfahrens erteilt werden darf, gilt auch als Bewilligung nach Abs. 1.

(3) Anlagen im Sinne des Abs. 1, die im Rahmen der Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehrs sowie auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens betrieben werden sollen, bedürfen, sofern sie auf Grund der vorangeführten Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig sind, keiner gesonderten Bewilligung nach diesem Bundesgesetz. Die auf den angeführten Gebieten nach den für diese maßgeblichen Rechtsvorschriften erteilten Genehmigungen gelten auch als Bewilligung im Sinne des Abs. 1.

(4) Eine Bewilligung nach Abs. 1 oder eine Genehmigung, soweit diese gemäß Abs. 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, ist zu erteilen, wenn

- a) für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen, auch im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Standort, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird und
- b) hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des Geschäftsführers gegeben sein. Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit bestehen jedenfalls dann nicht, wenn das Vorliegen derselben bereits festgestellt worden ist.

(5) In dem Bescheid, mit dem die Bewilligung nach Abs. 1 oder die Genehmigung, die gemäß Abs. 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung und Einhaltung den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen gewährleisten sollen. In dem Bescheid, mit dem eine solche Genehmigung erteilt wird, ist darauf hinzuweisen, daß die Genehmigung auch als Bewilligung nach § 5 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes gilt.

(6) Ist auch durch Bedingungen und Auflagen die Vorsorge eines ausreichenden Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 oder die Genehmigung, soweit diese gemäß Abs. 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, zu versagen.

(7) Dem Antrag um Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 oder einer Genehmigung, die gemäß Abs. 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, sind die zur Beurteilung des Vorhabens erfor-

1235 der Beilagen

3

derlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung der Anlage samt Plänen und eine Darstellung der beabsichtigten Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen, in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen.

(8) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 4 lit. a geforderten Voraussetzungen sind Sachverständige oder staatlich autorisierte Anstalten des in Betracht kommenden Fachgebietes zu hören.

(9) Die spätere Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen ist unter möglichster Schonung erworbener Rechte auch dann zulässig, wenn es auf Grund der während der Errichtungszeit gewonnenen Erfahrungen oder wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig ist.

Betrieb von Anlagen

§ 6. (1) Anlagen gemäß § 5 dürfen nur betrieben werden, wenn nach Überprüfung, falls erforderlich nach Erprobung der Anlage, die Betriebsbewilligung erteilt wurde.

(2) Diese Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) die Anlage den für sie in Betracht kommenden, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften sowie den gemäß § 5 Abs. 5 und 9 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen entsprechend errichtet wurde,
- b) ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt worden ist und
- c) beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen nicht zu besorgen ist.

(3) In den Bescheid, mit dem die Betriebsbewilligung erteilt wird, sind unter Bedachtnahme auf die Bewilligung nach § 5 Abs. 1 oder die Genehmigung, soweit diese gemäß § 5 Abs. 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, erforderlichfalls solche den Betrieb der Anlage betreffende Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen notwendig ist. Insbesondere ist erforderlichfalls unter Bedachtnahme auf die beabsichtigte Tätigkeit und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, daß weitere Personen, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind.

(4) Liegen die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nur für Teile der Anlage oder nur für eine geringere Betriebskapazität als vorgesehen vor, so kann die Behörde eine entsprechend eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen. In allen übrigen Fällen, in denen die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Betriebsbewilligung bis zur Behebung der festgestellten Mängel zu versagen.

(5) Dem Antrag um Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung der beabsichtigten Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen, in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. In dem Antrag um Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekanntzugeben; weiters sind die Nachweise zu erbringen, die auf Grund der gemäß § 5 Abs. 5 und 9 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erforderlich sind.

§ 7. (1) Der Betrieb von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleneinrichtungen, deren Errichtung nicht gemäß § 5 und deren Betrieb nicht gemäß § 6 bewilligungspflichtig ist, bedarf einer Betriebsbewilligung. Vor Erteilung dieser Bewilligung dürfen solche Anlagen nicht betrieben werden.

(2) Anlagen im Sinne des Abs. 1, die im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben werden sollen, sind genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung. Die Genehmigung nach dieser Bestimmung gilt auch als Bewilligung nach Abs. 1.

(3) Anlagen im Sinne des Abs. 1, die im Rahmen der Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehrs sowie auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens betrieben werden sollen, bedürfen, sofern sie auf Grund der vorangeführten Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig sind, keiner gesonderten Bewilligung nach diesem Bundesgesetz. Die auf den angeführten Gebieten nach den für diese maßgeblichen Rechtsvorschriften erteilten Genehmigungen gelten auch als Bewilligung im Sinne des Abs. 1.

(4) Die Betriebsbewilligung nach Abs. 1 oder eine Genehmigung, soweit diese gemäß Abs. 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, ist zu erteilen, wenn

- a) für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen, auch im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Standort, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist,
- b) ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt worden ist und

c) hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des Geschäftsführers gegeben sein. Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit bestehen jedenfalls dann nicht, wenn das Vorliegen derselben bereits festgestellt worden ist.

(5) In den Bescheid, mit dem die Betriebsbewilligung nach Abs. 1 oder die Genehmigung, die gemäß Abs. 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche den Betrieb der Anlage betreffende Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen notwendig ist. Insbesondere ist erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf die beabsichtigte Tätigkeit und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, daß weitere Personen, die nachweislich für ihren Tätigkeitsbereich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind. In dem Bescheid, mit dem eine Genehmigung nach Abs. 2 oder 3 erteilt wird, ist darauf hinzuweisen, daß die Genehmigung auch als Bewilligung nach § 7 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes gilt.

(6) Liegen die in Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nur für Teile der Anlage oder nur für eine geringere Betriebskapazität als vorgesehen vor, so kann die Behörde eine entsprechend eingeschränkte Betriebsbewilligung oder Genehmigung erteilen. In allen übrigen Fällen, in denen die in Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Betriebsbewilligung oder die Genehmigung bis zur Behebung der festgestellten Mängel zu versagen.

(7) Dem Antrag um Erteilung einer Betriebsbewilligung oder einer Genehmigung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung der beabsichtigten Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen, in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. In dem Antrag um Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekanntzugeben.

Aenderung oder Erweiterung von Anlagen

§ 8. Auf jede Änderung oder Erweiterung einer Anlage für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleneinrichtungen, die geeignet ist, eine zusätzliche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließ-

lich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen herbeizuführen, finden die §§ 5 bis 7 sinngemäß Anwendung.

Wechsel des Inhabers einer Anlage

§ 9. (1) Durch den Wechsel des Inhabers einer gemäß §§ 5 bis 7 bewilligten Anlage wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.

(2) Der Rechtsnachfolger hat der Behörde unverzüglich die Veränderung bekanntzugeben und die für die Prüfung der Verlässlichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen; dies gilt sinngemäß auch bei einem Wechsel des Geschäftsführers. Das Vorliegen der Verlässlichkeit ist von der Behörde zu bescheinigen. Besteht hinsichtlich der Verlässlichkeit Bedenken, so hat die Behörde die Fortführung der Errichtung oder den Fortbetrieb der Anlage durch diese Person zu untersagen. Einer allfälligen Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Sonstiger Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Betrieb von Strahleneinrichtungen

§ 10. (1) Der Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Betrieb von Strahleneinrichtungen, für den eine gemäß § 5 oder § 7 bewilligungspflichtige Anlage nicht benötigt wird, bedarf gleichfalls einer Bewilligung.

(2) Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist,
- ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt worden ist und
- hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des Geschäftsführers gegeben sein. Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit bestehen jedenfalls dann nicht, wenn das Vorliegen derselben bereits festgestellt worden ist.

(3) In den Bescheid, mit dem die Bewilligung erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen notwendig ist. Insbesondere ist erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf die beabsichtigte Tätigkeit und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, daß weitere Personen, die nach-

1235 der Beilagen

5

weislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind.

(4) Liegen die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht vor, so ist die Bewilligung zu versagen.

(5) Dem Antrag um Erteilung einer Bewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung der beabsichtigten Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen, in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. In dem Antrag um Erteilung der Bewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekanntzugeben.

Vorschreibung weiterer Auflagen

§ 11. Ergibt sich nach rechtskräftiger Erteilung einer Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10, daß trotz Erfüllung der Bedingungen und Einhaltung der Auflagen der Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen nicht hinreichend gewährleistet ist, so ist die Vorschreibung weiterer Auflagen für den Betrieb unter möglichster Schonung erworbener Rechte zulässig.

Erlöschen von Bewilligungen

§ 12. (1) In dem Bescheid, mit dem eine Bewilligung erteilt wird, sind Fristen für die Vornahme der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten zu setzen. Bei Setzung dieser Fristen ist auf Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit Bedacht zu nehmen, wobei der von der Behörde festzusetzende Zeitraum

- a) zwischen der Erteilung der Bewilligung und dem Baubeginn nicht mehr als ein Jahr,
- b) zwischen Baubeginn und Bauende nicht mehr als fünf Jahre und
- c) zwischen Erteilung der Betriebsbewilligung und Betriebsbeginn nicht mehr als ein Jahr betragen darf.

(2) Die Bewilligung erlischt mit Ablauf einer gemäß Abs. 1 gesetzten Frist, wenn die bewilligungspflichtige Tätigkeit innerhalb dieser Frist nicht aufgenommen oder beendet worden ist.

(3) Eine Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10 erlischt, wenn die bewilligte Tätigkeit länger als drei Jahre unterbrochen wird.

(4) Das Erlöschen einer Bewilligung ist mit Bescheid festzustellen.

(5) Die von der Behörde gemäß Abs. 1 gesetzten Fristen können auf Grund eines vor ihrem Ablauf gestellten Antrages verlängert werden, wenn ihrer Einhaltung unvorhergesehene Schwierigkeiten entgegenstehen; durch den Antrag wird die Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung erstreckt.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§ 13. (1) Die Behörde hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse den Umgang mit radioaktiven Stoffen und mit Geräten, die solche Stoffe enthalten, sowie den Betrieb von Strahleneinrichtungen von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 7 oder 10 auszunehmen, sofern durch die ionisierende Strahlung, welche beim Umgang mit diesen Stoffen oder Geräten sowie beim Betrieb von Strahleneinrichtungen auftreten kann, eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft nicht zu besorgen ist.

(2) Außerdem ist von der Bewilligungspflicht der Umgang im Rahmen der Beförderung von radioaktiven Stoffen ausgenommen, sofern dieser nach den hiefür maßgeblichen Rechtsvorschriften über den Straßen-, Eisenbahn-, Post-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr erfolgt.

(3) Ferner sind von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 5 bis 7 und 10 Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, Anlagen für Strahleneinrichtungen und sonstige Strahlenquellen im militärischen Bereich ausgenommen, die der wehrtechnischen Forschung und Erprobung dienen.

Verlust der Verlässlichkeit

§ 14. (1) Besitzt der Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 5 bis 7 oder dessen Geschäftsführer die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr, so hat die Behörde den Fortbetrieb durch diesen Inhaber oder Geschäftsführer zu untersagen.

(2) Besitzt der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 10 oder dessen Geschäftsführer die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr, so hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen.

Anwesenheitspflicht

§ 15. (1) Der Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10 ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß während des Betriebes die notwendige Anzahl von Personen anwesend ist, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen und mit dessen Wahrnehmung betraut sind (§§ 6 Abs. 2 lit. b, 6 Abs. 3, 7 Abs. 4 lit. b, 7 Abs. 5, 10 Abs. 2 lit. b und 10 Abs. 3).

(2) Bei Anlagen, bei denen besondere Gefahren auch bei Nichtbetrieb auftreten können, ist vorzuschreiben, daß erforderlichenfalls auch während dieser Zeit eine Person, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzt und mit dessen Wahrnehmung betraut ist, anwesend oder zumindest leicht erreichbar sein muß.

Wechsel in der Person des Strahlenschutzbeauftragten

§ 16. (1) Ein Wechsel in der Person des Strahlenschutzbeauftragten ist vom Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10 oder dessen Geschäftsführer der Behörde unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Die Behörde hat ohne Aufschub, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen den Fortbetrieb der Anlage (§§ 6 und 7), den sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den sonstigen Betrieb von Strahleneinrichtungen (§ 10) zu untersagen, wenn die namhaft gemachte Person den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

Untersagung des Betriebes und Maßnahmen bei unmittelbar drohender Gefahr

§ 17. (1) Der Betrieb von Anlagen gemäß § 6 oder § 7 und der sonstige Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Betrieb von Strahleneinrichtungen gemäß § 10 ist zu untersagen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht gegeben und hiedurch eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft zu befürchten ist.

(2) Der Betrieb von Anlagen gemäß § 6 oder § 7 und der sonstige Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Betrieb von Strahleneinrichtungen gemäß § 10 darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Behörde festgestellt hat, daß der die Untersagung begründende Mangel behoben worden ist.

(3) Berufungen gegen Bescheide nach Abs. 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 18. (1) In Fällen unmittelbar drohender, von der Anlage für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleneinrichtungen ausgehender Gefahr hat die Behörde alle geeigneten Maßnahmen zu veranlassen, um diese Gefahr abzuwenden. Sie kann zu diesem Zweck einstweilige Verfügungen erlassen sowie nach vorhergegangener Verständigung des Strahlenschutzbeauftragten nach den Bestimmungen des § 4 VVG. 1950 über die Ersatzvornahme vorgehen.

(2) Einstweilige Verfügungen gemäß Abs. 1 sind im Sinne des § 8 Abs. 2 VVG. 1950 sofort vollstreckbar.

Zulassung von Bauarten

§ 19. (1) Überschreitet bei Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, oder beim Betrieb von Strahleneinrichtungen die Dosisleistung die durch

Verordnung festzusetzenden Werte nicht, sind deren Bauarten auf Antrag durch Bescheid zuzulassen.

(2) Bauarten von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, dürfen nur dann zugelassen werden, wenn die radioaktiven Stoffe ständig von einer Hülle derart umschlossen sind, daß bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung ein Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert wird.

(3) In der gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnung ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines ausreichenden Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Dosisleistung in einer bestimmten Entfernung von der Oberfläche festzusetzen.

(4) Dem Antrag um Zulassung einer Bauart ist ein Gutachten einer staatlich autorisierten Anstalt oder eines Ziviltechnikers des in Betracht kommenden Fachgebietes über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 anzuschließen. Ferner sind dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Gerätes, das radioaktive Stoffe enthält, oder der Strahleneinrichtung samt Plänen und eine Angabe des Verwendungszweckes, allenfalls unter Hinweis auf die vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen, beizuschließen.

(5) Die Behörde hat in ihren Zulassungsbescheid die Merkmale der Bauart, deren zugelassene Verwendung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen für die Verwendung aufzunehmen.

(6) Die unter Abs. 1 fallenden Geräte, die auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 von der Bewilligungspflicht nicht ausgenommene radioaktive Stoffe enthalten, dürfen nur nach Zulassung ihrer Bauart in den inländischen Verkehr gebracht und im Inland verwendet werden.

§ 20. (1) Überschreitet bei Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, oder beim Betrieb von Strahleneinrichtungen die Dosisleistung die in einer gemäß § 19 erlassenen Verordnung festgesetzten Werte, sind deren Bauarten auf Antrag einer im § 21 genannten Person durch Bescheid zuzulassen, wenn die Bauart

- den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen entsprechend ausgeführt ist,
- den anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der betriebssicheren Ausführung entspricht, und
- eine sichere Bedienung ermöglicht.

1235 der Beilagen

7

(2) Bauarten von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, dürfen außerdem nur dann zugelassen werden, wenn die radioaktiven Stoffe ständig von einer Hülle derart umschlossen sind, daß bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung ein Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert wird.

(3) Dem Antrag um Zulassung einer Bauart ist ein Gutachten einer staatlich autorisierten Anstalt oder eines Ziviltechnikers des in Betracht kommenden Fachgebietes über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 anzuschließen. Ferner sind dem Ansuchen die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Gerätes, das radioaktive Stoffe enthält, oder der Strahleneinrichtung samt Plänen und eine Angabe des Verwendungszweckes, allenfalls unter Hinweis auf die vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen, beizuschließen.

(4) Die Behörde hat in ihren Zulassungsbescheid die Merkmale der Bauart, deren zugelassene Verwendung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen für die Verwendung aufzunehmen.

(5) Durch die Zulassung einer Bauart auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 wird eine Bewilligungspflicht nach den §§ 5, 6, 7 oder 10 nicht berührt. Jedoch kann die Behörde im Zulassungsbescheid eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach den §§ 7 oder 10 aussprechen, wenn auf Grund der Beschaffenheit oder des Verwendungszweckes der Bauart ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit gewährleistet ist.

§ 21. Zur Antragstellung hinsichtlich der Zulassung der Bauart einer Strahlenquelle ist der inländische Hersteller, bei ausländischen Herstellern deren Bevollmächtigter in Österreich, berechtigt.

§ 22. (1) Der Hersteller einer zugelassenen Bauart, bei einem ausländischen Hersteller dessen Bevollmächtigter mit dem Wohnsitz in Österreich, ist verpflichtet, jedem Stück einer zugelassenen Bauart einen Bauartschein beizugeben. In den Bauartschein sind aufzunehmen:

- a) die fortlaufende Nummer des Erzeugnisses,
- b) die Feststellung, daß die Bauart behördlich zugelassen worden ist (Daten des Zulassungsbescheides) und daß das vorliegende Erzeugnis dieser Bauart entspricht,
- c) die zugelassene Verwendung,
- d) Bedingungen und Auflagen für die Verwendung,
- e) ein Hinweis auf die Pflicht zur Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nach lit. d und
- f) Vormerke des Herstellers über die Durchführung behördlich vorgeschriebener Prüfungen.

(2) Der Verwender ist verpflichtet, die anlässlich der Zulassung einer Bauart durch die Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen bei der Verwendung einzuhalten.

Verkehr mit radioaktiven Stoffen

§ 23. Radioaktive Stoffe oder deren Behältnisse sind entsprechend der durch diese Stoffe möglichen Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen in ausreichender Weise zu kennzeichnen.

§ 24. (1) Wer radioaktive Stoffe abgibt oder bezieht, hat hierüber unter Angabe von Art und Aktivität sowie des Namens und der Adresse des Lieferers oder Beziehers Vormerke zu führen. Die Aufzeichnungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen; dies gilt nicht für solche radioaktive Stoffe, die der wehrtechnischen Forschung und Erprobung im Bereich des Bundesheeres dienen.

(2) Radioaktive Stoffe, mit denen jeweils nur auf Grund einer Bewilligung nach §§ 6, 7 oder 10 umgegangen werden darf, dürfen nur an Personen abgegeben werden, die für den Umgang mit radioaktiven Stoffen der abzugebenden Art und Aktivität die entsprechende Bewilligung besitzen.

Meldepflicht

§ 25. (1) Der Behörde ist jeder Besitz von radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen, die auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, unverzüglich zu melden.

(2) Keiner Meldung bedarf

- a) der Besitz von radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen, sofern die ionisierende Strahlung, die beim Umgang mit diesen Stoffen oder Einrichtungen auftreten kann, die in einer Verordnung festzusetzenden Werte nicht überschreitet,
- b) der Besitz von radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen, die der wehrtechnischen Forschung und Erprobung im Bereich des Bundesheeres dienen,
- c) die Beförderung radioaktiver Stoffe, soweit diese nach den gemäß § 13 Abs. 2 hiefür maßgeblichen Rechtsvorschriften erfolgt oder es sich um Stoffe handelt, für die nach lit. a eine Meldung nicht erforderlich ist, sowie die Beförderung von Strahleneinrichtungen.

(3) Bei Festsetzung der Werte in der gemäß Abs. 2 lit. a zu erlassenden Verordnung ist auf die Erfordernisse eines ausreichenden Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen

einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen sowie auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen.

Verlust und Fund radioaktiver Stoffe

§ 26. (1) Der Verlust oder Fund von radioaktiven Stoffen, deren Besitz zumindest eine Meldepflicht (§ 25) nach sich zieht, ist unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan anzuzeigen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für den Bereich von Betrieben, die einer Bewilligungspflicht gemäß §§ 6, 7 oder 10 unterliegen, sofern es sich um den Verlust oder Fund radioaktiver Stoffe handelt, auf deren Umgang sich die behördliche Bewilligung erstreckt, jedoch ist der Strahlenschutzbeauftragte von einem solchen Verlust oder Fund unverzüglich zu verständigen.

III. TEIL

Schutzbestimmungen

Allgemeine Strahlenschutzvorschriften

§ 27. Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und beim Betrieb von Strahleneinrichtungen ist durch geeignete Arbeitsmethoden und geeignete Schutzmaßnahmen dafür zu sorgen, daß

- a) die Strahlenbelastung von Personen so niedrig wie möglich gehalten wird,
- b) die Gefahr der Aufnahme radioaktiver Stoffe in den menschlichen Körper auf ein Mindestmaß beschränkt wird und
- c) möglichst geringe Mengen radioaktiver Stoffe in Luft, Wasser oder Boden gelangen.

§ 28. In Kontrollbereichen dürfen sich Personen nur im unumgänglich notwendigen Maß aufhalten.

§ 29. Personen, die in Strahlensbereichen tätig werden, sind vom Strahlenschutzbeauftragten über die Gefahren zu belehren, welche der Aufenthalt in diesen Bereichen mit sich bringen kann. Diese Personen sind verpflichtet, die durch den Strahlenschutzbeauftragten bekanntgegebenen Verhaltensmaßregeln einzuhalten.

Gesundheitliche Eignung; ärztliche und physikalische Kontrolle

§ 30. (1) Als beruflich strahlenexponierte Personen dürfen nur solche Personen tätig werden, deren gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt wurde.

(2) Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist in einem ärztlichen Zeugnis festzuhalten, das im Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als zwei Monate sein darf.

(3) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ferner werdende und stillende Mütter dürfen in Strahlensbereichen nicht tätig sein.

§ 31. (1) Der Gesundheitszustand beruflich strahlenexponierter Personen ist periodisch wiederkehrend ärztlich zu kontrollieren.

(2) Ist zu besorgen, daß eine solche Person infolge Strahleneinwirkung eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit erlitten hat, so ist unverzüglich ihre ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Darüber hinaus hat der Bewilligungsinhaber oder dessen Geschäftsführer, sofern es sich um Dienstnehmer handelt deren Dienstgeber, von dem Vorfall die Behörde sowie die zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes berufene Behörde in Kenntnis zu setzen.

(3) Beruflich strahlenexponierte Personen, die nicht mehr zu Arbeiten im Strahlensbereich herangezogen werden, oder deren Dienstverhältnis gelöst wird, sind einer ärztlichen Untersuchung (Enduntersuchung) zu unterziehen.

(4) Auf Grund des Ergebnisses der Enduntersuchung kann erforderlichenfalls veranlaßt werden, daß sich diese Personen weiteren ärztlichen Nachuntersuchungen zu unterziehen haben.

§ 32. (1) Für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 30 und 31 hat der Bewilligungsinhaber, sofern es sich um Dienstnehmer handelt, der Dienstgeber Sorge zu tragen. Kann eine Person zu einer End- oder Nachuntersuchung im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4 auf Grund eines Dienstverhältnisses nicht mehr verpflichtet werden, so hat die Behörde diese Untersuchungen anzuordnen.

(2) Ist die zu untersuchende Person nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften unfallversichert, sind die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen nach den §§ 30 und 31 zu zwei Dritteln vom zuständigen Träger der Unfallversicherung und zu einem Drittel vom Bund zu tragen. Ist die zu untersuchende Person nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nicht unfallversichert, werden die Kosten entweder zu zwei Dritteln von der zu untersuchenden Person selbst und zu einem Drittel vom Bund getragen, oder, wenn diese Person noch in Ausbildung steht, zur Gänze vom Bund übernommen. Näheres über die Art der Verrechnung dieser Kosten ist im Verordnungswege zu regeln.

§ 33. (1) Ist zu besorgen, daß nicht beruflich strahlenexponierte Personen infolge Strahleneinwirkung eine Beeinträchtigung der Gesundheit erlitten haben, so ist unverzüglich ihre ärztliche Untersuchung vom Bewilligungsinhaber, sofern es sich um Dienstnehmer handelt, von deren Dienstgeber zu veranlassen. Handelt es sich hiebei um Personen, die eine solche Beeinträchtigung

1235 der Beilagen

9

ihrer Gesundheit nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem Dienstgeber erlitten haben, dessen Tätigkeit einer Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegt und welche die Beeinträchtigung hervorgerufen hat, so hat diese Untersuchung die Behörde anzuordnen. Für die Verständigung der Behörde gilt § 31 Abs. 2 zweiter Satz.

(2) Auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung nach Abs. 1 sind, wenn es der Schutz der Gesundheit erfordert, die notwendigen Veranlassungen zu treffen, daß sich diese Personen weiteren ärztlichen Nachuntersuchungen unterziehen.

(3) Für die Kostentragung für ärztliche Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 sowie für die Art der Verrechnung dieser Kosten gilt § 32 Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Kosten für behördlich angeordnete Untersuchungen zur Gänze vom Bund zu tragen sind. Gesetzliche Bestimmungen, nach denen der Bund für die getragenen Kosten Ersatz verlangen kann, bleiben unberührt.

§ 34. Die Strahlenbelastung beruflich strahlenexponierter Personen ist mittels physikalischer Methoden zu kontrollieren.

§ 35. (1) Zu den in den §§ 30, 31 und 33 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind Ärzte oder Krankenanstalten heranzuziehen, die auf ihren Antrag von der Behörde hiezu ermächtigt worden sind.

(2) Die zu ermächtigenden Ärzte müssen unter Bedachtnahme auf die Art der Untersuchung hinreichende Kenntnisse hinsichtlich der Beurteilung von Beeinträchtigungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen besitzen.

(3) Die zu ermächtigenden Krankenanstalten müssen über einen Arzt verfügen, der hinreichende Kenntnisse im Sinne des Abs. 2 besitzt.

(4) Die Behörde hat jede Erteilung sowie jeden Widerruf einer Ermächtigung der Österreichischen Ärztekammer mitzuteilen.

Besondere Strahlenschutzvorschriften

§ 36. Soweit der ausreichende Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen es erfordert, hat die Behörde unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen,

- a) welchen Anforderungen bewilligungspflichtige Anlagen sowie Strahlenquellen zu entsprechen haben,
- b) welche Anforderungen die Strahlenschutzbeauftragten sowie die weiteren Personen,

die mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraut sind, hinsichtlich ihrer Kenntnisse zu erfüllen haben.

- c) welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder beim Betrieb von Strahleneinrichtungen zu treffen sind,
- d) welche Vorsichten bei Tätigkeiten in Strahlenbereichen zu beobachten sind,
- e) in welchem Maße der menschliche Körper Strahlenbelastungen ausgesetzt werden darf,
- f) in welcher Art und Weise die ärztliche und physikalische Kontrolle durchzuführen ist, wie die Ergebnisse dieser Kontrollen auszuwerten und die Aufzeichnungen hierüber zu verwahren sowie welche Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse der ärztlichen und physikalischen Kontrolle zu treffen sind und
- g) welche Vormerke zu führen und welche Meldungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen zu erstatten sind.

IV. TEIL

Behördliche Überwachung der Umwelt auf radioaktive Verunreinigungen; Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Behördliche Überwachung der Umwelt

§ 37. (1) Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung obliegt die großräumige Überwachung der Luft, der Niederschläge, der Gewässer und des Bodens sowie die Überprüfung der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Produkte nach Maßgabe der Erfordernisse des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik auf radioaktive Verunreinigungen. Nach Maßgabe der Erfordernisse einer großräumigen Überwachung sind bei Bezirksverwaltungsbehörden Beobachtungsstationen einzurichten. An der großräumigen Überwachung und der Überprüfung haben die Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, die Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung, fachlich in Betracht kommende Hochschulinstitute und sonstige nach ihrem Aufgabenbereich geeignete Einrichtungen mitzuwirken.

(2) Ergibt sich der Verdacht einer radioaktiven Verunreinigung, so sind, unbeschadet der großräumigen Überwachung, die sonst erforderlichen Beobachtungen und Überprüfungen von der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit die Beobachtungen und Überprüfungen militärische Anlagen

und Liegenschaften betreffen, im Einvernehmen mit dem Kommandanten der militärischen Anlage oder Liegenschaft, und in den der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Betrieben von der Berghauptmannschaft zu veranlassen. Soweit diesen Behörden nicht andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, können sie sich zum Messen und Markieren der Verstrahlung der Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Wachkörper der Bundespolizei bedienen. Die zum Schutze von Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung in militärischen Anlagen und Liegenschaften oder für andere militärische Maßnahmen notwendigen ergänzenden Beobachtungen und Überprüfungen sind vom zuständigen Militärrkommandanten zu veranlassen und durch Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung durchzuführen.

(3) Wenn der Verdacht einer das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft gefährdenden radioaktiven Verunreinigung besteht, dürfen zur Vornahme von Beobachtungsmaßnahmen Liegenschaften, ausgenommen militärische Liegenschaften, auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten von den mit Beobachtungsmaßnahmen beauftragten Organen betreten oder befahren werden. Die Befugnis, Liegenschaften auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten zu betreten oder zu befahren, steht auch den mit Beobachtungsmaßnahmen betrauten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung bei Durchführung dieser Maßnahmen zu, soweit dies zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres notwendig ist. Für Schäden, die durch das Betreten oder Befahren von Liegenschaften verursacht worden sind, ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten eine Entschädigung zu leisten. Über den Entschädigungsanspruch entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

§ 38. (1) Übersteigt die Strahlungsintensität auf Grund der radioaktiven Verunreinigung ein Ausmaß, bei dem nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft besteht, so sind der Landeshauptmann und der Militärrkommandant zu benachrichtigen; der Landeshauptmann hat, ausgenommen die in den §§ 17 und 18 vorgesehenen Maßnahmen, die sonst erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Soweit die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung oder militärische Anlagen oder Liegenschaften betreffen, dürfen diese Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Militärrkomman-

danten angeordnet werden; von sonstigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ist der Militärrkommandant unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Als Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Verkehrsbeschränkungen, wie das Verbot des Verlassens der Häuser, die Absonderung von Personen und Gegenständen, die Beschränkung des Personen- und Güterverkehrs, des Verkehrs mit Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten und der Wasserbenützung, das Verbot des Betretens oder die Evakuierung bestimmter Gebiete, weiter die Unschädlichmachung von Gegenständen und die Absonderung, gegebenenfalls Tötung von Tieren und Beseitigung von Tierkadavern anzusehen.

(3) Soweit solche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen allgemein angeordnet werden, sind sie in einer Weise, die eine rasche und möglichst umfassende Verbreitung gewährleistet, wie insbesondere durch Anschlag auf öffentlichen Plätzen, durch Rundfunk und Fernsehen, kundzumachen.

(4) Der Landeshauptmann kann sich bei der Durchführung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden bedienen. Soweit diesen Behörden nicht andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, haben die Bundesgendarmerie und die Wachkörper der Bundespolizei durch Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen mitzuwirken.

(5) Schutz- und Sicherungsmaßnahmen können bei Gefahr im Verzuge auch gegen den Willen des Betroffenen durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden.

V. TEIL

Strafbestimmungen

§ 39. (1) Personen, die eine Anlage gemäß § 5 errichten oder eine Anlage gemäß §§ 6 oder 7 betreiben oder sonst mit radioaktiven Stoffen umgehen oder Strahleneinrichtungen betreiben, ohne hiezu eine nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgeschriebene Bewilligung zu besitzen, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 5, 6, 7 oder 10, die

- a) den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2, 9 Abs. 2, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17 Abs. 2, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31 Abs. 1, 2 und 3, 33 Abs. 1 erster Satz, 34 oder, sofern Abs. 3 nichts anderes bestimmt,
- b) den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder
- c) den Verfügungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder der darauf beruhenden Verordnungen erlassen worden sind,

1235 der Beilagen

11

zuwiderhandeln, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu 20.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(3) Personen, die den Bestimmungen der §§ 19 Abs. 6 oder 22, den auf Grund der §§ 19 bis 22 dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder den Verfüγungen, die auf Grund der vorgenannten Bestimmungen oder der darauf beruhenden Verordnungen erlassen worden sind, zuwiderhandeln, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(4) Die für Dienstnehmer in Betracht kommenden Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten für diese bei einer Zuwiderhandlung mit der Maßgabe, daß das Strafausmaß bis zu 1000 S Geldstrafe oder Arrest bis zu drei Tagen zu betragen hat.

(5) Personen, die den Bestimmungen der §§ 25 oder 26 zuwiderhandeln, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(6) Personen, die angeordneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (§ 38) ungeachtet vorausgegangener Abmahnung zuwiderhandeln, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu 20.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(7) In allen Fällen können diese Strafen nebeneinander verhängt werden.

VI. TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 40. (1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Tätigkeiten ausübt, die nach diesem Bundesgesetz bewilligungs- oder meldepflichtig sind, hat dies innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und, sofern die Tätigkeit einer Bewilligung bedarf, gleichzeitig die Erteilung dieser Bewilligung zu beantragen. Sofern die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 41 zur Erteilung dieser Bewilligung nicht zuständig ist, hat sie den Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Betriebe haben diese Anzeige und den Antrag um Erteilung der Bewilligung an die Berghauptmannschaft zu richten.

(2) Bis zur Entscheidung über den nach Abs. 1 gestellten Antrag darf die bisher ausgeübte Tätigkeit im gleichen Umfang mit der Maßgabe fortgeführt werden, daß umgehend alle jene Vorrangungen getroffen werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Strahlenschutz-

bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sicherzustellen.

(3) Bereits vor Entscheidung über den nach Abs. 1 gestellten Antrag ist die Behörde berechtigt, die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung von Mißständen anzuordnen, die geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenchaft zu gefährden.

§ 41. (1) Zur Vollziehung der Teile I bis III dieses Bundesgesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Verordnungen ist, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz zuständig:

1. das Bundesministerium hinsichtlich
 - a) der Kernreaktoren,
 - b) des Umganges mit radioaktiven Stoffen, soweit es sich um die Herstellung von Kernbrennstoffen oder die Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe handelt,
 - c) der Teilchenbeschleuniger,
 - d) der Zulassung von Bauarten (§§ 19 und 20) und
 - e) der Ermächtigungen nach § 35;
 2. der Landeshauptmann hinsichtlich
 - a) der Anlagen gemäß §§ 5 und 6, sofern es sich nicht um Anlagen im Sinne der Z. 1 lit. a bis c handelt, und
 - b) der Röntgeneinrichtungen, für die auch eine elektrizitätsbehördliche Genehmigung erforderlich ist.
 3. in allen übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörden.
- (2) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 2 und 3 sind in erster Instanz zuständig:
- a) für die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Betriebe die Berghauptmannschaft,
 - b) für die der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe die in erster Instanz berufenen Behörden gemäß §§ 141 bis 143 der Gewerbeordnung und der darauf gegründeten Verordnungen,
 - c) auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehrs sowie auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens die nach den für diese Gebiete maßgeblichen Rechtsvorschriften in erster Instanz zuständigen Behörden,
 - d) für die wissenschaftlichen Hochschulen, die Forschungsinstitute der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und die gleichwertigen wissenschaftlichen Anstalten sowie für die unter § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.

Nr. 240/1962, fallenden Schulen das Bundesministerium für Unterricht, für die sonstigen unter dieses Bundesgesetz fallenden Schulen der Landesschulrat.

(3) Sind für Teile einer Anlage auf Grund der Abs. 1 oder 2 mehrere Behörden in erster Instanz zuständig, so ist für die gesamte Anlage die jeweils oberste Behörde in erster Instanz zuständig.

(4) Der administrative Instanzenzug geht bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen bis zum zuständigen Bundesministerium.

(5) Zuständiges Bundesministerium im Sinne des Abs. 1 Z. 1 und des Abs. 4 ist

- a) das Bundesministerium für soziale Verwaltung, soweit nicht lit. b, c, d oder e zur Anwendung gelangen,
- b) für die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Betriebe das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als Oberste Bergbehörde,
- c) für die der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe mit Ausnahme der Zulassung von Bauarten (§§ 19 und 20) das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,
- d) auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehrs sowie auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens, mit Ausnahme der Zulassung von Bauarten (§§ 19 und 20) das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen,
- e) für die wissenschaftlichen Hochschulen, die Forschungsinstitute der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und die gleichwertigen wissenschaftlichen Anstalten sowie für die unter das Bundes-Schulaufsichtsgesetz fallenden Schulen mit Ausnahme der Zulassung von Bauarten (§§ 19 und 20) und der Ermächtigung nach § 35 das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(6) Zur Vollziehung des V. Teiles dieses Bundesgesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern es sich aber um der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Betriebe handelt, die Berghauptmannschaft zuständig.

(7) Die Aufgaben und Befugnisse der zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes berufenen Behörden werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Vor einer Entscheidung oder Verfügung auf Grund dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen, die Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes berühren, ist diesen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme und Antragstellung zu geben. Soweit solche Behörden nicht

bestehen, ist das nach den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes örtlich in Betracht kommende Arbeitsinspektorat zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes berufen.

(8) Die Aufgaben und Befugnisse der Behörden nach den Bestimmungen des Wasserrechtes, Veterinärrechtes, Forstrechtes und des Pflanzenschutzes sowie auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(9) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen, soweit dieser durch die hiefür maßgeblichen Rechtsvorschriften über den Straßen-, Eisenbahn-, Post-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr geregelt ist.

§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Auf dieses Bundesgesetz gestützte Verordnungen können schon vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, treten aber frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 43. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit es sich um der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Betriebe handelt, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie als Oberste Bergbehörde,

2. in den Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes der Bundesminister für soziale Verwaltung, soweit es sich um der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, unterliegenden Betriebe der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,

3. soweit es sich um der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe handelt und nicht Z. 2 zur Anwendung gelangt, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,

4. hinsichtlich der §§ 13 Abs. 3 und 25 Abs. 2 lit. b sowie des letzten Satzes im § 37 Abs. 2 und des zweiten Satzes im § 37 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung,

5. hinsichtlich des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehrs sowie des Post- und Telegraphenwesens der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,

6. hinsichtlich der wissenschaftlichen Hochschulen, der Forschungsinstitute der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der gleichwertigen wissenschaftlichen Anstalten sowie der unter das Bundes-Schulaufsichtsgesetz fallenden Schulen der Bundesminister für Unterricht,

1235 der Beilagen

13

soweit es sich jedoch um die Erlassung von Verordnungen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,

7. ansonsten der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich

- a) der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit es sich um der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe handelt, mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
- b) des § 37 Abs. 2 zweiter Satz und des § 38 Abs. 4 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

- c) der Angelegenheiten des Wasserrechtes, des Veterinärwesens, des Forstwesens oder der Landwirtschaft oder soweit solche Angelegenheiten berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- b) des § 36, soweit die Vollziehung dieser Bestimmungen Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung oder militärische Anlagen und Einrichtungen betrifft, sowie des ersten Satzes des § 37 Abs. 2 und des § 38 Abs. 1, soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Seit Jahren nimmt, wie in anderen Ländern, auch in Österreich die Anwendung ionisierender Strahlen durch die Verwendung von radioaktiven Stoffen und Strahleneinrichtungen in der Medizin, in Industrie und Gewerbe sowie auf anderen Gebieten ständig an Umfang und Bedeutung zu.

Die besonderen gesundheitlichen Gefahren ionisierender Strahlen beruhen darauf, daß durch Energieübertragung Veränderungen in der inneren Struktur der lebenden Materie verursacht werden; sie beeinträchtigen auf diese Weise deren Stoffwechsel und können bei zu starker, zu langer oder zu häufiger Einwirkung schwerwiegende Folgen für Gesundheit oder Leben des Menschen haben. Da neben Körperzellen auch Keimzellen des menschlichen Organismus von ionisierenden Strahlen getroffen werden können, kommt es auch in diesen zu Strukturveränderungen, insbesondere hinsichtlich des Kernaufbaues; ihre schädlichen Auswirkungen können vererbt und somit auf die Nachkommenschaft des Menschen übertragen werden. Sie werden deswegen auch als genetische Schädigungen bezeichnet. Der Strahlenschutz muß daher neben somatischen Strahlenschäden auch die Strahlengefährdung des Erbgutes des Menschen berücksichtigen.

Für die Gestaltung des Strahlenschutzes ist überdies maßgebend, daß ionisierende Strahlen von den Sinnesorganen nicht wahrgenommen werden können und die betroffene Person somit nicht auf eine gegebenenfalls schädliche Einwirkung aufmerksam gemacht wird; dazu kommt, daß zwischen Strahleneinwirkung und Auftreten der ersten Strahlenreaktion bzw. eines Strahlenschadens zumeist eine längere Zeit verstreicht, die bei manchen Strahlenschäden viele Jahre bis Jahrzehnte beträgt. Die Strahleneinwirkung kann durch Bestrahlung von außen, aber auch von innen im Wege der Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper, erfolgen. Schließlich ist von Bedeutung, daß den verschiedenen ionisierenden Strahlen eine unterschiedliche biologische Wirkung zukommt und auch die einzelnen Gewebe

bzw. Organe des menschlichen Körpers eine unterschiedliche Strahlenempfindlichkeit besitzen.

Unter Berücksichtigung dieser biologischen Gegebenheiten und der Vielfalt der Gefährdungsmöglichkeiten sind somit auf Grund dieses Gesetzes die jeweils zulässigen Strahlendosen, Aktivitätskonzentrationen und Aktivitäten verschiedener Arten von Radionukliden für beruflich strahlenexponierte Personen festzusetzen. Weiters sind auch solche Grenzwerte für bestimmte Gruppen der Bevölkerung, zum Beispiel für Anrainer von Anlagen, aus denen radioaktive Stoffe in die Umgebung freigesetzt werden können, sowie schließlich für die Gesamtbevölkerung festzulegen.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß ein Schwellenwert für die Entstehung einer Mutation der Erbanlagen wissenschaftlich noch nicht nachgewiesen wurde und daher bei jeglicher Bestrahlung einer Keimzelle eine bestimmte statistische Wahrscheinlichkeit für eine solche Mutation besteht, gilt bei jedem Umgang mit Strahlenquellen der Grundsatz, jede Einwirkung ionisierender Strahlen auf den menschlichen Körper innerhalb der auf Grund des Gesetzes festgesetzten zulässigen Strahlenbelastung so niedrig wie möglich zu halten. Jedenfalls sind bei der Anwendung oder beim Auftreten von ionisierenden Strahlen geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die eine über die zulässigen Werte hinausgehende Strahlenbelastung vermieden wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll für Tätigkeiten im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen, Reaktoren, Beschleunigern, Röntgenapparaten oder sonstigen Strahlenquellen der notwendige Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft erreicht werden. Dem gleichen Ziele dient die Überwachung der Umwelt auf radioaktive Verunreinigungen. Auf Grund dieser Überwachung werden sich allenfalls Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ergeben.

Der Gesetzentwurf regelt Verfahren zur Erteilung der Bewilligung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und den Betrieb von

Strahleneinrichtungen sowie Verfahren zur Zulassung von Bauarten und sorgt für den gebotenen vorbeugenden Strahlenschutz.

Der Entwurf enthält ferner Bestimmungen über die Abgabe und den Bezug von radioaktiven Stoffen, Meldepflichten sowie über Verlust und Fund radioaktiver Stoffe.

Die besonderen biologischen Auswirkungen ionisierender Strahlen erfordern schließlich die Statuierung medizinischer und physikalischer Kontrollen von Personen, die einer bestimmten Strahleneinwirkung ausgesetzt sind.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Er umfaßt alle Vorgänge, durch die eine Strahlenbelastung von Personen verursacht werden kann und erstreckt sich ferner auf alle Maßnahmen zum Schutz vor einer schädigenden Strahlenbelastung.

Anlagen im Sinne von lit. a sind solche, die unter die Bestimmungen der §§ 5 oder 7 fallen.

Zu § 2:

Diese Vorschrift enthält die für die Durchführung des Gesetzes unerlässliche Umschreibung der in diesem verwendeten Begriffe. Bei der Bildung der Begriffe wurde auch auf die einschlägigen internationalen Normen Bedacht genommen.

Zu den in lit. a angeführten Korpuskularstrahlen zählen insbesondere Alpha-, Beta-, Neutronen- und Protonenstrahlen.

Unter lit. c fallen künstlich und natürlich radioaktive Stoffe. Es handelt sich hierbei um Stoffe, die zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden; diese Strahlung kann zwar nicht unterbunden, jedoch durch geeignete Maßnahmen in ihrer Wirkung auf die Umgebung abgeschwächt werden.

Zu den radioaktiven Stoffen im Sinne des Gesetzes zählen auch Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich radioaktive Stoffe befinden, wie Neutronenquellen, Kobaltkanonen und Leuchtzifferblätter, sowie ferner die sogenannten „radioaktiven Abfälle“.

Unter den Begriff „Strahleneinrichtungen“ nach lit. d fallen unter anderem Apparaturen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, Neutronengeneratoren, Teilchenbeschleuniger, Geräte für die Kernverschmelzung sowie elektronische Einrichtungen, bei deren Betrieb ionisierende Strahlen auftreten; sie senden nur in eingeschaltetem Zustand Strahlung aus.

Unter dem Begriff „Gewinnung“ in lit. e ist die bergmännische Förderung von natürlich radioaktiven Stoffen zu verstehen.

Der „Strahlengbereich“ in lit. g umfaßt den „Kontrollbereich“ und den „Überwachungsbereich“.

Die vom Strahlenschutzbeauftragten (lit. l) geforderten Kenntnisse werden je nach der in Betracht kommenden Tätigkeit äußerst verschieden sein; bei größeren Anlagen werden in der Regel ein abgeschlossenes einschlägiges Hochstulstudium sowie allenfalls entsprechende Spezialausbildungen erforderlich sein.

Zu § 4:

Abs. 1 stellt für die Anwendung des Gesetzes sowie seiner Durchführungsverordnungen maßgebende Grundsätze auf. Demnach wird die Strahlenbelastung des Menschen auch innerhalb der vom Gesetz tolerierten Bereiche durch Vorsorgen und Verhaltensweisen so niedrig wie möglich zu halten sein.

Durch das ausdrückliche Verbot der Anwendung ionisierender Strahlen auf den menschlichen Körper für andere als medizinische Zwecke im Abs. 2 wird beispielsweise die Verwendung von Durchleuchtungsapparaten in Schuhgeschäften künftig ausgeschlossen.

Zu § 5:

Gemäß dieser Bestimmung darf mit dem Bau von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleneinrichtungen, die im Hinblick auf deren Betrieb schon bei ihrer Errichtung die Vorbereitung und Durchführung von Schutzmaßnahmen erfordern, unbeschadet einer baubehördlichen Bewilligung erst nach Erteilung einer Bewilligung nach diesem Bundesgesetz begonnen werden.

Es handelt sich hier im allgemeinen um größere Anlagen solcher Art, bei deren Betrieb der Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft nur dann gewährleistet scheint, wenn bereits im vorhinein bestimmten Gegebenheiten hinsichtlich des Standortes, der baulichen Ausführung, der Anordnung der Räume unter anderem Rechnung getragen wird.

Abs. 2 stellt insofern eine Art Sondervorschrift in bezug auf die in Abs. 1 genannten Anlagen dar, als festgelegt wird, daß diese Anlagen, sofern sie im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben werden, genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung sind und die Betriebsanlagegenehmigung nur auf Grund des in den §§ 28 bis 31 der Gewerbeordnung geregelten Verfahrens erteilt werden darf. Auch die im Rahmen eines Gewerbetriebes verwendeten Anlagen bedürfen sonach einer Errichtungsbewilligung gemäß der zitierten Bestimmung des Strahlenschutzgesetzes, doch gilt in diesen Fällen aus Gründen der Verfahrens-

1235 der Beilagen

17

konzentration die Genehmigung nach der Gewerbeordnung gleichzeitig als Errichtungsbewilligung nach dem Strahlenschutzgesetz. Soweit eine Genehmigung gemäß § 25 der Gewerbeordnung auch als Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzes gilt, finden für sie die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes Anwendung, so auch hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung, das Erlöschen oder die Vorschreibung weiterer Auflagen.

Auch die Bestimmungen des Abs. 3 stellen eine Art Sondervorschrift in bezug auf die in Abs. 1 genannten Anlagen dar, soweit diese im Rahmen der Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehrs sowie auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens betrieben werden sollen und auf Grund der angeführten Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig sind. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zu Abs. 2 sinngemäß.

Abs. 4 legt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 oder einer Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung, soweit diese auch als Bewilligung nach § 5 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes gilt, fest. Der an sich unbestimmte Gesetzesbegriff der „Verlässlichkeit“ (lit. b) wird im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B.-VG. durch die Bezugnahme auf die in Betracht kommende Tätigkeit näher konkretisiert. Die Prüfung der Verlässlichkeit kann dann entfallen, wenn das Vorliegen derselben bereits in bezug auf eine gleichartige Tätigkeit festgestellt worden ist.

Abs. 5 sieht die bescheidmäßige Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen vor, deren Erfüllung und Einhaltung den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen gewährleisten sollen. Durch den letzten Satz wird dem Umstand Rechnung getragen, daß eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung auch als Bewilligung nach dem Strahlenschutzgesetz gilt.

Kann auch durch solche Bedingungen und Auflagen für einen ausreichenden Schutz nicht vorgesorgt werden, ist gemäß Abs. 6 die Bewilligung oder die Genehmigung zu versagen.

Abs. 7 enthält die Verpflichtung der Partei, ihrem Antrag die für dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen, die demonstrativ aufgezählt sind, beizuschließen.

Abs. 8 verpflichtet die Behörde zur Anhörung von Sachverständigen bezüglich des Vorliegens der gemäß Abs. 4 lit. a geforderten Voraussetzungen. Als Sachverständige sind im Sinne des § 52 AVG. 1950 Amtssachverständige oder andere geeignete Personen heranzuziehen. Darüber hinaus kommen auch staatlich autorisierte Anstalten oder Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete in Betracht. Die Sachverständigenkosten

sind gemäß den Vorschriften des AVG. 1950, da es sich um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt handelt, von der Partei zu tragen.

Abs. 9 erklärt bei Vorliegen bestimmter Tatbestände, über die Vorschriften des AVG. hinaus, die nachträgliche Vorschreibung von Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen für zulässig. Diese Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtskraft von Bescheiden ist im Hinblick auf die besonderen Gefahren, die von solchen Anlagen ausgehen können, unbedingt erforderlich.

Zu § 6:

Gemäß dieser Bestimmung dürfen Anlagen der im § 5 genannten Art — auch solche, die der Gewerbeordnung unterliegen — erst nach Erteilung einer weiteren behördlichen Bewilligung (Betriebsbewilligung) betrieben werden, der jedenfalls eine Überprüfung der Anlage vorausgehen hat.

Abs. 2 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung fest.

Abs. 3 sieht die bescheidmäßige Vorschreibung von den Betrieb der Anlage betreffenden Bedingungen und Auflagen vor, deren Erfüllung vom Standpunkt des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen notwendig ist. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß neben dem Strahlenschutzbeauftragten weitere Personen mit hinreichenden Kenntnissen im Strahlenschutz mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind.

Abs. 4 sieht die Möglichkeit der Erteilung einer eingeschränkten Betriebsbewilligung vor, wenn die im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht in vollem Umfang, das heißt nur für Teile der Anlage oder nur für eine geringere Betriebskapazität, vorliegen. In allen übrigen Fällen ist bei Nichtvorliegen von Voraussetzungen die Betriebsbewilligung bis zur Behebung der festgestellten Mängel zu versagen.

Abs. 5 enthält die Verpflichtung der Partei, ihrem Antrag die für dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen, die demonstrativ aufgezählt sind, beizuschließen.

Den Bestimmungen der §§ 5 und 6 werden jedenfalls Kernreaktoren größerer Leistung, insbesondere Kernkraftwerke, Teilchenbeschleuniger höherer Energie sowie Anlagen für die Herstellung oder Bearbeitung von Kernbrennelementen unterliegen.

Zu § 7:

Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleneinrichtungen, die im Hinblick auf ihren Betrieb nicht schon bei ihrer Errichtung die Vorbereitung und Durchführung

von Schutzmaßnahmen erfordern, bedürfen erst vor Aufnahme ihres Betriebes einer Bewilligung nach diesem Bundesgesetz.

Abs. 2 stellt insofern eine Art Sondervorschrift in bezug auf die genannten Anlagen dar, als festgelegt wird, daß diese Anlagen, sofern sie im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben werden, genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung sind. Auch die im Rahmen eines Gewerbebetriebes verwendeten Anlagen bedürfen sonach einer Betriebsbewilligung gemäß der zitierten Bestimmung des Strahlenschutzgesetzes, doch gilt in diesen Fällen aus Gründen der Verfahrenskonzentration die Genehmigung nach der Gewerbeordnung gleichzeitig als Betriebsbewilligung nach dem Strahlenschutzgesetz. Soweit eine Genehmigung gemäß § 25 der Gewerbeordnung auch als Bewilligung gemäß § 7 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzes gilt, finden für sie die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes Anwendung, so auch hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung, das Erlösen oder die Vorschreibung weiterer Auflagen.

Auch die Bestimmungen des Abs. 3 stellen eine Art Sondervorschrift in bezug auf die in Abs. 1 genannten Anlagen dar, soweit diese im Rahmen der Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehrs sowie auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens betrieben werden sollen und auf Grund der angeführten Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig sind. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zu Abs. 2 sinngemäß.

Abs. 4 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 oder einer Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung, soweit diese auch als Bewilligung nach § 7 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes gilt, fest. Hinsichtlich lit. c wird auf die Bemerkungen zu § 5 Abs. 4 lit. b verwiesen.

Abs. 5 sieht die bescheidmäßige Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen betreffend den Betrieb der Anlage vor, deren Erfüllung vom Standpunkt des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen notwendig ist. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß neben dem Strahlenschutzbeauftragten weitere Personen mit hinreichenden Kenntnissen im Strahlenschutz mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind. Durch den letzten Satz wird dem Umstand Rechnung getragen, daß eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung auch als Bewilligung nach dem Strahlenschutzgesetz gilt.

Abs. 6 sieht die Möglichkeit einer eingeschränkten Betriebsbewilligung oder Genehmigung vor, wenn die in Abs. 4 geforderten Vor-

aussetzungen nur für Teile der Anlage oder nur für eine geringere Betriebskapazität vorliegen. In allen übrigen Fällen ist bei Nichtvorliegen von Voraussetzungen die Betriebsbewilligung oder die Genehmigung bis zur Behebung der festgestellten Mängel zu versagen.

Abs. 7 enthält die Verpflichtung der Partei, ihrem Antrag die für dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen, die demonstrativ aufgezählt sind, beizuschließen.

Den Bestimmungen des § 7 werden beispielsweise Anlagen für den Betrieb von bestimmten Röntgen-, Meß- und Regeleinrichtungen unterliegen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung legt die Bewilligungspflicht für jede Änderung oder Erweiterung einer Anlage fest, die geeignet ist, eine zusätzliche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen herbeizuführen.

Zu § 9:

Nach dieser Bestimmung ist die Bewilligung unabhängig vom Inhaber an die Anlage gebunden (dingliche Wirkung). Besteht hinsichtlich der Verlässlichkeit eines neuen Inhabers (Geschäftsführers) Bedenken, so hat die Behörde den Fortbetrieb der Anlage zu untersagen, wobei die aufschiebende Wirkung einer Berufung ex lege ausgeschlossen ist.

Zu § 10:

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Betrieb von Strahleleinrichtungen, soweit hiezu keine Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 benötigt werden, bedarf in jenen Fällen einer behördlichen Bewilligung, in denen keine Ausnahme auf Grund des § 13 gegeben ist.

Abs. 2 legt die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Bewilligung fest. Hinsichtlich lit. c wird auf die Bemerkungen zu § 5 Abs. 4 lit. b verwiesen. Bei Nichtvorliegen der geforderten Voraussetzungen ist die Bewilligung nach Abs. 4 zu versagen.

Abs. 3 sieht die bescheidmäßige Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen vor, deren Erfüllung vom Standpunkt des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen notwendig ist. Auch hier kann vorgeschrieben werden, daß neben dem Strahlenschutzbeauftragten weitere Personen mit hinreichenden Kenntnissen im Strahlenschutz mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind.

1235 der Beilagen

19

Abs. 5 enthält die Verpflichtung der Partei, ihrem Antrag die für dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen, die demonstrativ aufgezählt sind, beizuschließen.

Den Bestimmungen des § 10 werden jedenfalls die Verwendung radioaktiver Präparate geringerer Aktivität, insbesondere auf medizinischem Gebiet, sowie die Verwendung transportabler Strahlenquellen unterliegen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung sieht eine nachträgliche Vorschreibung weiterer Auflagen unter möglichster Schonung erworbener Rechte für den Fall vor, daß trotz Erfüllung der Bedingungen und Einhaltung der Auflagen, die in einer Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10 enthalten sind, der Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen nicht hinreichend gewährleistet ist. Diese Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtskraft von Bescheiden ist im Hinblick auf die den ionisierenden Strahlen eigenen besonderen Gefahren unbedingt erforderlich.

Zu § 12:

Gemäß Abs. 1 hat die Behörde bei Erteilung einer Bewilligung für die Vornahme der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten Fristen zu setzen, deren Ausmaß durch lit. a bis c begrenzt ist. Eine Erstreckung dieser Fristen ist gemäß Abs. 5 nur dann möglich, wenn ihrer Einhaltung unverhagene Schwierigkeiten entgegenstehen. Zur Erstreckung der Fristen bedarf es eines Antrages.

Bei Nichteinhaltung einer behördlich gesetzten Frist erlischt die Bewilligung (Abs. 2). Ebenso erlischt eine Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10, wenn die bewilligte Tätigkeit länger als drei Jahre unterbrochen wird (Abs. 3).

Die Bestimmungen über das Erlöschen von Bewilligungen sind erforderlich, damit durch unausgenützte Bewilligungen nicht etwa andere Vorhaben beeinträchtigt werden.

Zu § 13:

Im Rahmen der §§ 6, 7 und 10 bedarf jeder Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Betrieb von Strahleneinrichtungen einer behördlichen Bewilligung. § 13 statuiert die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht.

Abs. 1 schafft die Rechtsgrundlage für Verordnungen, mit denen der Umgang mit radioaktiven Stoffen und mit Geräten, die solche Stoffe enthalten, sowie der Betrieb von Strahleneinrichtungen von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 7 oder 10 auszunehmen ist. Solche Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als durch die ionisierende Strahlung, die beim Umgang mit diesen

Stoffen oder beim Betrieb dieser Strahleneinrichtungen auftreten kann, eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht zu besorgen ist. In diesem Sinne wird vor allem die Aktivität der verschiedenen radioaktiven Stoffe festzulegen sein, unterhalb welcher der Besitz bewilligungsfrei, jedoch nach § 25 meldepflichtig ist.

Abs. 2 nimmt den Umgang im Rahmen der Beförderung von radioaktiven Stoffen von der Bewilligungspflicht aus, sofern dieser nach den hiefür maßgeblichen Rechtsvorschriften für den Straßen-, Eisenbahn-, Post-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr erfolgt.

Die Ausnahme des Abs. 3 ergibt sich aus staats- und neutralitätspolitischen Gründen.

Zu § 14:

Verliert der Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 5 bis 7 oder dessen Geschäftsführer die erforderliche Verlässlichkeit, so hat die Behörde den Fortbetrieb der Anlage durch diesen Inhaber (Geschäftsführer) zu untersagen. Die für die Anlage erteilten Bewilligungen bleiben im Hinblick auf ihre dingliche Wirkung nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 bestehen, bis ein verlässlicher Inhaber (Geschäftsführer) den Betrieb der Anlage weiterführt. Besitzt hingegen ein Inhaber einer Bewilligung gemäß § 10 oder dessen Geschäftsführer die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr, so hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen.

Zu § 15:

Während die Anwesenheitspflicht während des Betriebes nach Abs. 1 bereits ex lege besteht, ergibt sich für den Nichtbetrieb nach Abs. 2 diese Verpflichtung bzw. jene der leichten Erreichbarkeit erst nach bescheidmäßiger Anordnung.

Die notwendige Zahl von Personen nach Abs. 1 ergibt sich aus den betrieblichen Erfordernissen; es kann darunter höchstens die durch Bescheid (§§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 5 und 10 Abs. 3) vorgeschriebene Anzahl von Personen zu verstehen sein.

Zu § 16:

Da das Vorhandensein eines Strahlenschutzbeauftragten eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist, wird der Inhaber der Bewilligung oder dessen Geschäftsführer durch Abs. 1 zur unverzüglichen Bekanntgabe eines Wechsels in der Person des Strahlenschutzbeauftragten an die Behörde verpflichtet. Diese wird auf Grund der vorgelegten Unterlagen die Qualifikation der nominierten Person zu prüfen haben. Entspricht diese Person den

20

1235 der Beilagen

an sie zu stellenden Anforderungen nicht, hat die Behörde gemäß Abs. 2 den Fortbetrieb der Anlage oder den sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den sonstigen Betrieb von Strahleneinrichtungen zu untersagen.

Zu § 17:

Unter den in Abs. 1 angeführten „Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung“ sind die in den §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 4 und 10 Abs. 2 genannten Kriterien sowie die gemäß §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 5 und 10 Abs. 3 in den Bewilligungsbescheid aufgenommenen Bedingungen und Auflagen zu verstehen.

Die allfälligen Berufungen gegen Bescheide nach Abs. 1 gemäß § 64 Abs. 1 AVG. 1950 zu kommende aufschiebende Wirkung wird durch Abs. 3 ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu § 18:

Hiedurch werden die rechtlichen Grundlagen für behördliche Maßnahmen in Fällen unmittelbar drohender Gefahr geschaffen, die von einer Anlage für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für den Betrieb von Strahleneinrichtungen ausgeht. Die Behörde wird ermächtigt, einstweilige, sofort vollstreckbare Verfügungen zur Abwendung von Gefahren zu erlassen und nach vorhergeganger Verständigung des Strahlenschutzbeauftragten die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme anzuordnen. Diese Bestimmung gilt nicht für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Strahleneinrichtungen im Sinne des § 10.

Zu §§ 19 und 20:

Diese Bestimmungen schaffen die Voraussetzungen für die Zulassung von Bauarten von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, oder von Strahleneinrichtungen.

Aus den Bestimmungen der §§ 19 und 20 ergibt sich die Einteilung der Bauarten in zwei Gruppen. Die Zuordnung der Bauarten in eine dieser Gruppen bestimmt sich danach, ob die Dosisleistung in einer bestimmten Entfernung von der Oberfläche die durch Verordnung festzulegenden Werte übersteigt oder nicht. Es werden sohin zu unterscheiden sein:

1. Bauarten mit einer Dosisleistung unter den durch Verordnung festgelegten Werten; diese Bauarten fallen unter die Zulassung gemäß § 19. Sie dürfen, wenn sie bewilligungspflichtige radioaktive Stoffe enthalten, ohne eine Zulassung im Inland weder in Verkehr gebracht noch verwendet werden. In die Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach § 13 Abs. 1 können bei Vorliegen der hiefür maßgeblichen Voraussetzungen auch zugelassene Bauarten einbezogen werden.

2. Bauarten mit einer Dosisleistung über den durch Verordnung festgelegten Werten; für diese Bauarten ist eine Zulassung gemäß § 20 vorgesehen. Diese Zulassung ist nicht zwingend vorgeschrieben; sie ersetzt auch nicht eine Bewilligung nach den §§ 6, 7 oder 10. Die Behörde kann jedoch bei der Zulassung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach den §§ 7 oder 10 aussprechen. In jenen Fällen, in denen eine solche Ausnahme nicht ausgesprochen wurde, wird sich jedoch das Bewilligungsverfahren wesentlich vereinfachen.

Dem Antrag auf Zulassung einer Bauart ist ein Gutachten einer staatlich autorisierten Anstalt oder eines Ziviltechnikers des in Betracht kommenden Fachgebietes über das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen anzuschließen. Außerdem sind dem Ansuchen die für dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen, die demonstrativ aufgezählt sind, beizuschließen (§ 19 Abs. 4 bzw. § 20 Abs. 3).

In den Zulassungsbescheid sind die Merkmale der Bauart, deren zugelassene Verwendung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen für die Verwendung aufzunehmen.

Die Zulassung von Bauarten von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, oder von Bauarten von Strahleneinrichtungen erfolgt angesichts der hier vorliegenden besonderen Verhältnisse durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung (§ 41 Abs. 5 lit. a). Maßgebend hiefür ist insbesondere der Umstand, daß bei der Zulassung vor allem Belange des Dienstnehmerschutzes und des Gesundheitsschutzes wahrzunehmen sind, die in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fallen, und daß es sich in der Mehrzahl um Bauarten handeln wird, die nicht allein für einen bestimmten Bereich, wie Verwendung nur in gewerblichen Betrieben, in Betracht kommen. Damit soll einer Regelung auf anderen Gebieten nicht vorgegriffen werden.

Zu § 21:

Diese Bestimmung normiert, wer zur Stellung eines Antrages auf Bauartzulassung legitimiert ist.

Zu § 22:

Der Bauartschein dient dem Verwender des Gerätes nicht nur als Nachweis über die erfolgte Zulassung, sondern auch zur Instruktion über die zugelassene Verwendung und die dabei einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen, zu deren Einhaltung er gemäß Abs. 2 verpflichtet ist.

Zu §§ 23 und 24:

Die radioaktiven Stoffen eignen besonderen Gefahren, wie sie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen eingehend dargelegt wurden, erfordern die Kennzeichnung radio-

1235 der Beilagen

21

aktiver Stoffe und deren Behältnisse, die Führung von Nachweisen über den Verbleib dieser Stoffe und eine Beschränkung der Abgabe derselben.

Zu § 25:

Aus den in den Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 23 und 24 angeführten Gründen ergibt sich auch die Notwendigkeit, eine Meldepflicht für den Besitz von Strahlenquellen festzulegen. Darunter fällt jeder Besitz von radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen, der keiner Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegt, sofern sich nicht auf Grund des Abs. 2 eine Ausnahme ergibt. Solche Ausnahmen kommen für radioaktive Stoffe und Strahleneinrichtungen bis zu im Verordnungswege festzulegenden Grenzwerten in Betracht. Weitere Ausnahmen beziehen sich auf die Beförderung von radioaktiven Stoffen im Rahmen der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und von Strahleneinrichtungen sowie auf radioaktive Stoffe und Strahleneinrichtungen, die der wehrtechnischen Forschung und Erprobung dienen. Hinsichtlich der zuletzt genannten Ausnahme wird auf die Bemerkung zu § 13 verwiesen.

Zu § 26:

Die Notwendigkeit für diese Vorschrift ergibt sich aus den den radioaktiven Stoffen eigenen besonderen Gefahren. Die Ausnahme des Abs. 2 bezieht sich lediglich auf den örtlichen Bereich eines Betriebes. Als örtlicher Betriebsbereich sind beispielsweise auswärtige Arbeitsstellen nicht anzusehen. Für den örtlichen Bereich eines Betriebes erscheint die Abwehr von möglichen Gefahren bereits durch die Verständigung des Strahlenschutzbeauftragten gewährleistet.

Zu § 27:

Für den durch den Umgang mit radioaktiven Stoffen und den Betrieb von Strahleneinrichtungen erforderlichen Schutz sind folgende Grundsätze maßgebend: Beschränkung der äußeren Strahlenbelastung, der Inkorporation radioaktiver Stoffe sowie einer Kontamination der Umwelt auf ein möglichst geringes Maß.

Zu § 28:

In Kontrollbereichen darf sich nach dieser Bestimmung nur die unbedingt notwendige Anzahl von Personen und auch diese nur im unbedingt notwendigen Zeitausmaß aufhalten.

Zu § 29:

Durch diese Bestimmung wird einerseits eine Belehrungspflicht für den Strahlenschutzbeauftragten und andererseits eine Verpflichtung für

die Personen statuiert, die in Strahlungsbereichen tätig werden, sich dieser Belehrung gemäß zu verhalten.

Zu § 30:

Eine wichtige vorbeugende Maßnahme zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen besteht darin, nur solche Personen als beruflich strahlenexponierte Personen tätig werden zu lassen, bei denen durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine solche Tätigkeit gestattet.

Durch Abs. 3 werden die bereits auf Grund des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes bzw. des Mutterschutzgesetzes bestehenden Beschäftigungsverbote allgemein für Tätigkeiten in Strahlungsbereichen ausgesprochen.

Zu § 31:

Zum Schutz von Leben und Gesundheit der beruflich strahlenexponierten Personen ist es über die im § 30 Abs. 1 vorgesehene Maßnahme hinaus notwendig, diese Personen periodisch wiederkehrend ärztlich zu kontrollieren.

Besteht der Verdacht einer gesundheitlichen Beeinträchtigung infolge Strahleneinwirkung, ist unverzüglich eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Diese hat den Zweck, allfällige Schäden rechtzeitig zu erkennen. Von dem Vorfall, der zu dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung geführt hat, sind die Behörden im Sinne dieses Gesetzes und die zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes berufenen Behörden in Kenntnis zu setzen.

Die nach Abs. 3 durchzuführende sogenannte Enduntersuchung bezweckt die Feststellung des gesundheitlichen Status nach Ausscheiden aus einer Tätigkeit im Strahlungsbereich.

Nachuntersuchungen werden für jene Fälle vorgesehen, in denen auf Grund der Enduntersuchung in bezug auf etwaige Folgen einer Strahleneinwirkung eine abschließende Beurteilung noch nicht vorgenommen werden kann.

Zu § 32:

Die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen von Dienstnehmern hat immer deren Dienstgeber zu veranlassen; dies gilt auch dann, wenn es sich um Dienstnehmer eines nicht der Bewilligungspflicht nach dem Strahlenschutzgesetz unterliegenden Betriebes handelt, die jedoch in einem Strahlenbetrieb, zum Beispiel aus Anlaß von Reparaturarbeiten, in Bereichen derart tätig werden, daß sie als beruflich strahlenexponierte Personen anzusehen sind. Ist der Inhaber einer Bewilligung selbst als beruflich strahlenexponierte Person tätig, hat er für die Durchführung der Untersuchung seiner Person zu sorgen. Der

Inhaber einer Bewilligung oder dessen Geschäftsführer hat daneben auch für die Vornahme der Untersuchungen bei jenen Personen Sorge zu tragen, die zwar nicht als Dienstnehmer, aber im Rahmen seines Strahlenbetriebes sonst, zum Beispiel während ihrer Ausbildung, tätig werden.

Ionisierende Strahlen vermögen, wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen eingehend ausgeführt wurde, neben somatischen Schäden an den Zellen und Geweben des menschlichen Körpers auch in den Kernstrukturen der menschlichen Keimzellen, welche die Träger erblicher Eigenschaften darstellen, Veränderungen des Erbgutes zu verursachen. Aus solchen Veränderungen bei vielen Einzelindividuen kann ein Schaden der Erbmasse der Bevölkerung, in ihrer Gesamtheit betrachtet, resultieren. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Schädigung des wertvollsten Gutes des Menschen, seines Erbgutes, durch die Einwirkung ionisierender Strahlen, ist ein besonderes Interesse der Allgemeinheit an der gesundheitlichen Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen gegeben. Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der Früherkennung von Strahlenschäden durch ärztliche Untersuchungen besteht an diesen auch ein besonderes Interesse der Träger der Unfallversicherung. Ohne die Fürsorgepflicht nach § 1157 ABGB. bzw. §§ 74 und 74 a der Gewerbeordnung in ihren Grundsätzen einzuschränken, ist es aus den angeführten Gründen gerechtfertigt, daß der Bund und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen in der im Gesetz vorgesehenen Aufteilung übernehmen.

Handelt es sich um Untersuchungen von Dienstnehmern, werden diese ausnahmslos nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften unfallversichert sein; die Untersuchungskosten sind in diesen Fällen zu einem Drittel vom Bund und zwei Dritteln vom zuständigen Träger der Unfallversicherung zu tragen.

Bei nicht nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften unfallversicherten Personen ist zwischen den selbständigen Bewilligungsinhabern, die die Kosten für ihre Untersuchungen zu zwei Dritteln selbst zu tragen haben, und den noch in Ausbildung stehenden Personen, wie Studenten, zu unterscheiden, für deren Untersuchungskosten zur Gänze der Bund aufkommt.

Zu § 33:

Eine ärztliche Untersuchung von nicht beruflich strahlenexponierten Personen ist dann unverzüglich zu veranlassen, wenn zu besorgen ist, daß sie infolge Strahleneinwirkung eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit erlitten haben. Wurde die mögliche Beeinträchtigung durch einen Strahlenbetrieb an einem Dienstnehmer dieses

Strahlenbetriebes hervorgerufen, hat für diese Untersuchung der Dienstgeber Sorge zu tragen; in allen anderen Fällen obliegt die Anordnung der Behörde.

Hinsichtlich der Nachuntersuchungen wird auf die bezüglichen Bemerkungen zu § 31 Abs. 4 verwiesen.

Die Kosten für Untersuchungen von Dienstnehmern eines Strahlenbetriebes, durch den die mögliche Beeinträchtigung hervorgerufen wurde, sind je zu zwei Dritteln vom zuständigen Träger der Unfallversicherung und zu einem Drittel vom Bund zu tragen. Bezuglich der Gründe für diese Kostenaufteilung wird auf die Erläuterungen zu § 32 verwiesen.

Für nach Abs. 1 oder 2 behördlich angeordnete Untersuchungen — beispielsweise von Anrainern eines Strahlenbetriebes — trägt der Bund die Untersuchungskosten.

Zu § 34:

Die Strahlenbelastung des menschlichen Organismus kann einerseits durch Einwirkung ionisierender Strahlen von außen, andererseits durch Strahlung inkorporierter radioaktiver Substanzen bedingt sein. Zur Feststellung des Ausmaßes einer Strahlenbelastung ist die Durchführung physikalischer Messungen unerlässlich. Die Meßmethoden werden je nach Art und Energie der Strahlung verschieden sein; dementsprechend werden für die Personendosimetrie beispielsweise Kondensator- oder Filmdosimeter und für die Ortsdosimetrie im wesentlichen Dosisleistungsmesser auf der Basis von Ionisationskammern oder von Geiger-Müller-Zählrohren sowie zur Feststellung radioaktiver Verunreinigungen in der Luft Raumluftmonitoren Verwendung finden.

Zu § 35:

Da für die Durchführung der Untersuchungen gemäß §§ 30, 31 und 33 und besonders für die Erstellung der Befunde eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung notwendig ist, dürfen hierzu nur Ärzte herangezogen werden, die über hinreichende Kenntnisse hinsichtlich der Beurteilung von Beeinträchtigungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen verfügen. Ärzte, die solche Kenntnisse besitzen, und Krankenanstalten, die über einen solchen Arzt verfügen, haben bei der Behörde die Ermächtigung zur Vornahme der Untersuchungen zu beantragen.

Zu § 36:

Soweit Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht schon für sich allein die Grundlage für die Erlassung von Verordnungen bilden, bietet die vorliegende Bestimmung im Zusammenhang mit

1235 der Beilagen

23

den jeweils materiell in Betracht kommenden Bestimmungen eine umfassende Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen.

Zu § 37:

Hiemit wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung beauftragt, durch ihm unterstehende Organe oder andere Stellen für eine großräumige Überwachung der Umwelt (der Luft, der Niederschläge, der Gewässer und des Bodens) sowie für die Überprüfung der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Produkte auf radioaktive Verunreinigungen Sorge zu tragen. Eine solche Überwachung wird bereits derzeit in einem gewissen Umfang durchgeführt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem die großräumige Überwachung obliegt, wird dafür Sorge zu tragen haben, daß die dafür notwendigen Einrichtungen nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgestattet sind. Die Formulierung „bei Bezirksverwaltungsbehörden einzurichten sind“, bedeutet nicht in allen Fällen, daß die Beobachtungsstation am Sitz der Bezirkshauptmannschaft eingerichtet werden muß, da gegebenenfalls diese örtliche Verbindung eine Beeinträchtigung der Meßaufgabe zur Folge haben kann.

Die Abs. 2 und 3 regeln die Vorgangsweise bei Verdacht einer radioaktiven Verunreinigung der Umwelt und die Durchführung der erforderlichen Beobachtungen und Überprüfungen. Die Behörden können sich zum Messen und Markieren der Verstrahlung subsidiär der Strahlenspürtrupps der Sicherheitsexekutive bedienen. Für andere Aufgaben als das Messen und Markieren der Verstrahlung auf Grund eines bereits vorliegenden Verdachtes radioaktiver Verunreinigungen werden die Bundesgendarmerie und die Wachkörper der Bundespolizeibehörden (Bundessicherheitswache und Kriminaldienst) bei der behördlichen Überwachung der Umwelt jedoch nicht herangezogen werden dürfen.

Die Berechtigung, zur Vornahme von Beobachtungsmaßnahmen im Falle des Verdachtes einer das Leben oder die Gesundheit gefährdenden radioaktiven Verunreinigung Liegenschaften auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten betreten oder befahren zu dürfen, erscheint im Hinblick darauf unerlässlich, daß im Falle einer Verstrahlung nur raschestes Erkennen der Gefahr ein wirksames Eingreifen ermöglicht.

Zu § 38:

Diese Bestimmung legt eine generelle Benachrichtigungspflicht an den Landeshauptmann und den Militärrkommandanten fest, wenn die Strahlungsintensität auf Grund radioaktiver Verunreinigungen die Grenze einer möglichen Gefährdung übersteigt. Dem Landeshauptmann obliegt es, die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen — im Bereich des Bundesheeres im Einvernehmen mit dem Militärrkommandanten — zu treffen. Maßnahmen im Sinne der §§ 17 und 18, die sich unmittelbar auf einen Betrieb erstrecken, hat jedoch die für diesen Betrieb zuständige Behörde zu veranlassen. Die Art der notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ist lediglich demonstrativ angeführt.

Stehen einer zur Durchführung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen herangezogenen Bezirksverwaltungsbehörde keine geeigneten Organe zur Verfügung, so haben die Bundesgendarmerie und die Wachkörper der Bundespolizeibehörden die Einhaltung dieser Maßnahmen zu überwachen.

Die Aufnahme von Bestimmungen über Ersatz für die als Folge der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 38 allenfalls auflaufenden Kosten kann im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Atomhaftpflichtgesetzes entfallen. Wird durch ein nukleares Ereignis, das von einer Kernanlage oder von Kernmaterialien in Österreich ausgeht, ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt oder in ihrer Verwendbarkeit beeinträchtigt, entsteht gemäß § 3 des Atomhaftpflichtgesetzes eine Haftung für den Ersatz des daraus entstehenden Schadens. § 24 des genannten Gesetzes enthält eine analoge Bestimmung bezüglich der Radionuklide. Es handelt sich bei der Haftung nach dem Atomhaftpflichtgesetz um eine objektive Haftung (Erfolgshaftung), bei der ein Verschulden nicht erforderlich ist.

Welcher Schaden zu ersetzen ist, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzes. Bei vergleichsweiser Betrachtung der Judikatur auf dem Gebiete des Kraftfahrzeughhaftpflichtgesetzes ist festzustellen, daß die Entschädigungen sehr weitreichend sind und daß daher alle Schadensfälle, die von österreichischen Strahlenquellen ausgehen, vom Atomhaftpflichtgesetz erfaßt erscheinen.

Zu § 39:

Diese Bestimmung enthält die zur Durchsetzung des Gesetzes notwendigen Strafbestimmungen. Die Strafsätze sind nach der Schwere des Unrechtsgehaltes unterteilt.

Zu § 40:

Durch diese Bestimmung soll ein klagloser Übergang in das System der Strahlenschutzvorschriften dieses Bundesgesetzes erreicht werden.

Zu § 41:

Die in diesem Gesetz geregelte Materie ist komplexer Art; sie ergibt Auswirkungen in Verwaltungsbereichen, die in die Zuständigkeit verschiedener Ministerien fallen. Da ferner das Aus-

maß der möglichen Strahleneinwirkung überaus different ist, war es auch notwendig, die Behandlung der Materie in verschiedenen Behördentypen festzulegen. Daraus ergab sich das Erfordernis einer eingehenden Regelung über die Behördenzuständigkeit bei Setzung individueller Verwaltungsakte.

Zu § 42:

In Anbetracht der Besonderheit der Materie und der Notwendigkeit, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen rechtzeitig zu erlassen, wird die Festsetzung eines angemessenen Zeitraumes zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten des Gesetzes für geboten erachtet.

Zu § 43:

Bei der Festlegung der Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes wurde von den geltenden Bestimmungen über den Wirkungsbereich der einzelnen Bundesministerien ausgegangen.

Die bisher durchgeführte Überwachung der Umwelt und Überprüfung von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten auf radioaktive Verunreinigungen wird auch künftig hin von den hiermit beauftragten Anstalten vorzunehmen sein. Eine Ausweitung dieser Kontrollen ist ins-

besondere hinsichtlich verschiedener bisher noch nicht erfaßter radioaktiver Stoffe, sowie auch hinsichtlich schneller Analysen- und Auswertungsmethoden erforderlich. Inwieweit sich hiervon in den Folgejahren Mehraufwendungen ergeben werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht angegeben werden.

Betreffend die Einrichtung von Beobachtungsstationen bei Bezirksverwaltungsbehörden ist ein schrittweiser Ausbau beabsichtigt. Es werden im ersten Jahr zunächst bei zwei bis drei Bezirksverwaltungsbehörden solche Beobachtungsstationen einzurichten sein. Die Kosten werden sich hiefür auf etwa 300.000 S belaufen. Die in den folgenden Jahren erforderliche Ausrüstung weiterer Bezirksverwaltungsbehörden wird sich nach den gewonnenen apparativen und organisatorischen Erfahrungen richten. Ein Personal-Mehraufwand wird sich im Zusammenhang mit den Beobachtungsstationen, soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt abschätzbar, nicht ergeben.

Die Kosten, die dem Bund auf Grund der §§ 32 und 33 erwachsen, werden nach dem derzeitigen Stand der für solche Untersuchungen in Betracht kommenden Personen etwa 300.000 S pro Jahr betragen.

Ansonsten werden sich aus der Durchführung des gegenständlichen Bundesgesetzes voraussichtlich keine finanziellen und personellen Belastungen des Bundes ergeben.